



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 7/2018–2019

Inhalt	Seite
10. Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (Erbschafts- und Schenkungssteuer)	613

Inhaltsverzeichnis

10.	Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (Erbschafts- und Schenkungssteuer)	
I.	Die Vorlage im Überblick	613
II.	Gründe für die Teilrevision	614
III.	Vernehmlassungsverfahren	615
	1. Inhalt und Verfahren	615
	2. Stellungnahmen und Forderungen	616
IV.	Ausgestaltung der Vorlage	618
	1. Regelungsstufe	618
	2. Steuerpflicht und Steuerbefreiung	619
	3. Steuersätze	620
	4. Steuererhebung	622
V.	Inkrafttreten	623
VI.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	623
	1. Finanzielle Auswirkungen	623
	2. Personelle Auswirkungen	624
VII.	Gute Gesetzgebung	624
VIII.	Kommentierung der einzelnen Bestimmungen	625
	1. Kantonales Steuergesetz	625
	2. Gemeinde- und Kirchensteuergesetz	629
IX.	Abschreibung Auftrag Kunz	630
X.	Anträge	630

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

10.

Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (Erbschafts- und Schenkungssteuer)

Chur, den 14. August 2018

Sehr geehrter Herr Standespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft für eine Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000) und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200) betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuern.

I. Die Vorlage im Überblick

Die Erbschaftssteuer kann als Erbanfallsteuer oder als Nachlasssteuer ausgestaltet werden. Der Erbanfallsteuer unterliegt der einzelne Erbe für das Reinvermögen, das ihm zugeflossen ist. Mit der Nachlasssteuer wird der Nachlass als Gesamtheit erfasst. Im geltenden Recht erhebt der Kanton eine Nachlasssteuer und die Gemeinden können eine Erbanfallsteuer erheben. Zudem erheben der Kanton und die Gemeinden mit einer Erbanfallsteuer eine Schenkungssteuer, weil Zuwendungen unter Lebenden und auf den Todeszeitpunkt gleich besteuert werden sollen.

Mit dieser Vorlage soll der Kanton zu einer Erbanfall- und Schenkungssteuer wechseln. Damit erheben der Kanton und die Gemeinden die gleichen Erbschafts- und Schenkungssteuern, weshalb auch die Gesetzgebung und der Vollzug vereinheitlicht werden müssen. In der Botschaft wird eine

abschliessende gesetzliche Regelung im kantonalen Recht vorgeschlagen, wobei die Gemeinde weiterhin entscheiden kann, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben und in welcher Höhe sie die Steuersätze festlegen will. Mit der Zusammenführung der Regelungen im kantonalen Steuergesetz müssen verschiedene Themen, die Kanton und Gemeinden bisher unterschiedlich geregelt haben, vereinheitlicht werden. So sind neben den Ehegatten und Kindern neu auch die Konkubinatspaare und die Eltern in Kanton und Gemeinden subjektiv steuerbefreit. Die Stief- und Pflegekinder bzw. deren Eltern werden den leiblichen Kindern bzw. deren Eltern umfassend gleichgestellt.

Im Kanton wird der Steuersatz für den elterlichen Stamm von heute 10 Prozent auf fünf Prozent reduziert und der Satz für die übrigen Empfänger auf 15 Prozent erhöht. Zudem wird der Maximalsatz, den die Gemeinden festlegen können, von heute 25 Prozent auf 20 Prozent reduziert, wovon aber nur einzelne Gemeinden betroffen sind.

Veranlagung und Bezug der kantonalen und der kommunalen Erbschafts- und Schenkungssteuern erfolgen neu durch die kantonale Steuerverwaltung. Aufgrund der tiefen Anzahl Fälle, die veranlagt werden müssen, wird eine Delegation an die Gemeinden nicht als zweckmässig beurteilt. Der Kanton verzichtet aber auf die Erhebung der sonst üblichen Entschädigung für die Arbeiten zugunsten der Gemeinden, zumal die Gemeinden durch den Wegfall dieser Aufgaben kaum Einsparungen erzielen können.

II. Gründe für die Teilrevision

Mit dem Auftrag Kunz wurde die Abschaffung der Nachlasssteuer gefordert (GRP 1 | 2015/2016, Seite 34). In ihrer Antwort hielt die Regierung fest, dass der Wegfall der Nachlasssteuer zu Mindereinnahmen in der Grössenordnung von jährlich 11 bis 15 Millionen Franken führen würde, weshalb sie beantragte, den Auftrag nicht zu überweisen. Die Regierung erklärte sich aber bereit, den Vorstoss in einer abgeschwächten Ausgestaltung entgegenzunehmen. Sie schlug dazu – in Anlehnung an die Antwort zur früheren Anfrage Stiffler betreffend Nachlasssteuer zwischen Geschwistern (vgl. GRP 3 | 2010/2011, Seite 345 und GRP 5 | 2010/2011, Seite 702 f.) – vor, von der Nachlasssteuer zu einer Erbanfallsteuer zu wechseln, die Eltern von der Steuerpflicht zu befreien und den elterlichen Stamm (Geschwister, Neffen und Nichten) mit einem Satz von maximal 5 Prozent zu besteuern. Die Regierung führte weiter aus, dass der Wechsel zur Erbanfallsteuer zur Folge haben werde, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinde abschliessend im kantonalen Recht geregelt und die entsprechenden Steuern von der kantonalen Steuerverwaltung erhoben würden.

Die Gemeinden könnten nur noch entscheiden, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben, sowie die Steuersätze im Rahmen der im Gemeinde- und Kirchensteuergesetz normierten Maximalbeträge festlegen. In dieser Form wurde der Auftrag Kunz dann vom Grossen Rat überwiesen (vgl. GRP 3 | 2015/2016, Seiten 456 und 586 ff.). Mit der vorliegenden Botschaft soll der Auftrag in der vom Grossen Rat beschlossenen Ausgestaltung umgesetzt werden.

III. Vernehmlassungsverfahren

1. Inhalt und Verfahren

Das Departement für Finanzen und Gemeinden hat am 23. November 2017 das Vernehmlassungsverfahren mit folgenden hauptsächlichen Revisionspunkten eröffnet:

- der Kanton erhebt neu eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinden werden abschliessend im kantonalen Recht geregelt und von der kantonalen Steuerverwaltung erhoben;
- die Gemeinden behalten ihre Steuerhoheit; sie können weiterhin eine Erbanfall- und Schenkungssteuer erheben und die Höhe der Steuersätze im Rahmen der im Gemeinde- und Kirchensteuergesetz definierten Maximalsätze im kommunalen Steuergesetz festlegen;
- neben den Ehegatten und Kindern werden auch die Eltern und die Konkubinatspaare subjektiv von der Steuerpflicht befreit; das entspricht der Regelung in der Mehrheit der Gemeinden;
- für den elterlichen Stamm (Geschwister, Neffen, Nichten etc.) wird ein reduzierter Steuersatz erhoben, der im Kanton 5 Prozent und in den Gemeinden (wie heute) maximal 5 Prozent beträgt;
- für die übrigen Empfänger wird der Steuersatz für den Kanton auf 15 Prozent (bisher 10 Prozent) und für die Gemeinden auf maximal 20 Prozent (bisher 25 Prozent) festgelegt.

Die Vernehmlassungsfrist ist am 28. Februar 2018 abgelaufen. Insgesamt sind 33 materielle Stellungnahmen eingegangen; zudem haben neun Adressaten ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Der Verband der Gemeindesteuerämter hat eine Stellungnahme eingereicht, der sich in der Folge zahlreiche Gemeinden angeschlossen haben. Die Vernehmlassungsteilnehmer setzen sich wie folgt zusammen:

– Politische Gemeinden / Städte	20	– Politische Parteien	3
– Verbände	7	– Weitere Interessierte	3

2. Stellungnahmen und Forderungen

Die grundlegenden Ziele der Vorlage, d.h. der Wechsel zu einer Erbanfallsteuer auf Kantonsebene, die Vereinheitlichung der Gesetzgebung, die zentrale Erhebung, die Steuerhoheit für Kanton und Gemeinden sowie die Autonomie der Gemeinden zum Entscheid über die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer und zur Festlegung der Steuersätze werden weitestgehend begrüsst und unterstützt. Vonseiten des MieterInnenverbandes, des Gewerkschaftsbundes und der SP wird der Zeitpunkt der Revision beanstandet und das Vorhaben mit Blick auf die Steuerausfälle abgelehnt.

Die vorgeschlagenen Steuerbefreiungen von Ehegatten, Kindern, Eltern und Konkubinatspaaren sowie die umfassende Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern werden unterstützt. Von verschiedenen Seiten werden aber Steuerbefreiungen für weitere Personengruppen bzw. Empfänger gefordert. Die FDP, der HEV Graubünden und die Dachorganisation Wirtschaft Graubünden fordern eine Steuerbefreiung auch für den elterlichen Stamm. Diese Forderung widerspricht dem vom Grossen Rat überwiesenen Auftrag und würde zusätzliche Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden bewirken, was mit Blick auf die Steuervorlage 17 (SV17) des Bundes¹ nicht angebracht erscheint. Werden die Angehörigen des elterlichen Stammes nicht befreit, können auch die weitergehenden Forderungen hinsichtlich der Schwiegereltern oder der Eltern des Konkubinatspartners (BDP) bzw. der nicht gemeinsamen Kinder eines Konkubinatspartners oder eines Ehegatten, die nicht im gemeinsamen Haushalt aufgewachsen sind (FDP und BDP), nicht aufgenommen werden. Eine Ausdehnung der Steuerbefreiungsgründe gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wird von der Regierung abgelehnt.

Der Verband der Gemeindesteuerrämter und verschiedene Gemeinden weisen auf praktische Probleme bei der Definition sowie der Prüfung eines Konkubinatsverhältnisses oder bei allfälligen Umgehungsgeschäften als Folge der Steuerbefreiung der Eltern hin. Auf eine gesetzliche Definition des Konkubinatsverhältnisses solle – gleich wie im heutigen Recht – verzichtet werden. Die wesentlichen Beurteilungskriterien für das Vorliegen eines Konkubinats müssten aber in der Botschaft dargelegt werden, was so umgesetzt werden kann. In den Vernehmlassungsunterlagen wurde dargelegt, dass die Steuerbefreiung der Eltern dazu genutzt werden könnte, Schenkungen zwischen Geschwistern über die Eltern abzuwickeln und dass diese Rechtsgeschäfte als Steuerumgehung qualifiziert würden. Verschiedene Gemeinden haben auf mögliche Probleme in diesem Zusammenhang hingewie-

¹ Nach den Beratungen im Ständerat in der Sommersession 2018 wurde das Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17) in das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) umbenannt. In dieser Botschaft wird noch die bekannte Bezeichnung «Steuervorlage 17» bzw. «SV17» verwendet.

sen. Nachdem aber rund drei Viertel der Gemeinden die Steuerbefreiung der Eltern heute schon kennen und keine konkreten Beispiele genannt wurden, soll auf eine gesetzliche Regelung verzichtet werden.

Die Angehörigen des elterlichen Stammes sollen zu einem tieferen Steuersatz besteuert werden. Die BDP fordert eine Gleichstellung des schwiegerelterlichen Stammes und des elterlichen Stammes des Konkubinatspartners mit dem elterlichen Stamm. Nach Auffassung der Regierung sind die Verhältnisse aber nicht vergleichbar, weshalb diese Forderung abgelehnt wird.

Die Höhe der vorgeschlagenen Steuersätze für den Kanton und der Maximalsätze für die Gemeinden wird in den Stellungnahmen unterstützt. Die FDP, der HEV Graubünden und die Dachorganisation Wirtschaft Graubünden lehnen die Erhöhung des kantonalen Steuersatzes für die übrigen Begünstigten ab, wenn die Steuerbefreiungen nicht ausgedehnt werden. Diese Forderung soll mit Blick auf den vom Grossen Rat überwiesenen Auftrag Kunz sowie die zusätzlichen Steuerausfälle nicht umgesetzt werden.

Die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den Kanton wird vom Verband der Gemeindesteuerämter und verschiedenen Gemeinden bedauert, sachlich aber nicht infrage gestellt. Die Gemeinden Ilanz/Glion und Laax fordern, dass die Gemeinden selbst entscheiden können, ob sie den Vollzug übernehmen wollen, und die Gemeinde Poschiavo fordert generell eine Delegation an die Gemeinden. Beide Forderungen können nicht berücksichtigt werden. Einerseits müssen parallele Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden als ineffizient und zu teuer abgelehnt werden. Andererseits wären aufgrund der sehr tiefen Fallzahlen viele Gemeinden nicht in der Lage, das nötige Fachwissen aufzubauen, um auch komplexere Fälle selbständig bearbeiten zu können.

Verschiedentlich wird gefordert, die Erbanfallsteuern aus dem unverteilter Nachlass zu beziehen. Die Umsetzung dieser Forderung würde in der vernetzten IT-Landschaft für Register, Veranlagung und Bezug erhebliche zeitliche und finanzielle Aufwendungen bewirken und letztlich bei allenfalls notwendigen Sicherungsmassnahmen und Betreuungshandlungen nicht zum Ziel führen. Die Erbanfallsteuer soll daher wie vorgeschlagen bei den begünstigten Erben veranlagt und bezogen werden.

Die FDP und die Dachorganisation Wirtschaft Graubünden lehnen die Haftung des einzelnen Erben für die Steuerschulden des oder der anderen Erben ab; es handle sich hier um eine persönliche Steuer des Erben, wofür in einer Erbanfallsteuer keine Haftung bestehen könne. Dogmatisch mögen die Bedenken richtig sein. Der einzelne Erbe kann aber die Verteilung des Nachlasses vor dem Begleichen der Erbschaftssteuern beeinflussen, weshalb an dieser Verpflichtung festgehalten werden soll. Eine Verteilung der Anteile an einen Erben im Ausland, die dann zu einem Steuerausfall zulasten von Kanton und Gemeinde führt, soll damit verhindert werden.

Für den Fall, dass der Vollzug der Erbschafts- und Schenkungssteuer an den Kanton delegiert wird, fordern der Verband der Gemeindesteuerämter und die Gemeinden, dass auf die Erhebung einer Entschädigung zu verzichten sei. Auf der einen Seite gehe es nur um wenige Fälle, weshalb die Gemeinden auch keine Einsparungen erzielen könnten. Auf der anderen Seite müsse berücksichtigt werden, dass die Gemeinden mit der Neuorganisation der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern das Scanning von zahlreichen Belegen und Unterlagen haben übernehmen müssen, ohne dafür entschädigt zu werden. Aufgrund dieser Argumente und auch des Ziels, den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, soll auf eine Entschädigung für die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer verzichtet werden.

Der Verband der Gemeindesteuerämter und zahlreiche Gemeinden fordern eine transparente Verbuchung (Sollstellung) für die Gemeinden, was bereits so geplant war.

Die direkte Anwendbarkeit des kantonalen Rechts in den Gemeinden wird vom Verband der Gemeindesteuerämter und verschiedenen Gemeinden begrüsst, wobei aber zahlreiche Gemeinden aufgrund der Rechtssicherheit eine Änderung des kommunalen Steuergesetzes auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung in Aussicht stellen.

Die aus dem Wechsel zur Erbanfallsteuer resultierenden Mindereinnahmen führen bei SP und Gewerkschaftsbund zur Forderung, im heutigen Zeitpunkt auf die Revision zu verzichten, während der MieterInnenverband eine ergebnisneutrale Ausgestaltung der Vorlage fordert. Die in der Vernehmlassungsvorlage ermittelten Mindereinnahmen von 3,5 bis 4 Millionen Franken müssen im Lichte der gesamten Steuereinnahmen von rund 700 Millionen Franken gemäss Budget 2018 gesehen werden. Diese Mindereinnahmen sollen für eine sachgerechte Entlastung der Begünstigten aus dem elterlichen Stamm in Kauf genommen werden.

IV. Ausgestaltung der Vorlage

1. Regelungsstufe

Erheben Kanton und Gemeinden eine Erbanfall- und Schenkungssteuer, müssen sowohl die gesetzliche Regelung als auch der Vollzug vereinheitlicht werden. Dabei sollen für das materielle Recht Regelungen übernommen werden, die in Kanton und Gemeinden oder in der Mehrheit der Gemeinden heute schon bestehen.

Eine einheitliche gesetzliche Regelung für Kanton und Gemeinden wird durch die abschliessende Normierung im kantonalen Steuergesetz erreicht.

Im Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern wird festgehalten, dass die Gemeinden eine Erbschafts- und Schenkungssteuer nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes erheben können. Die Gemeinden können weiterhin entscheiden, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben wollen. Sie können aber nicht nur eine Schenkungssteuer oder nur eine Erbschaftssteuer erheben, weil Vermögensübertragungen unter Lebenden gleich besteuert werden sollen wie Vermögensübertragungen auf den Todeszeitpunkt. Die Gemeinden legen die Steuersätze innerhalb der im GKStG normierten Maximalsätze im jeweiligen Gemeindesteuergesetz fest und sie bleiben zuständig für den Steuererlass und die administrativen Abschreibungen.

2. Steuerpflicht und Steuerbefreiung

Eine Steuerpflicht im Kanton und in der Gemeinde besteht insbesondere, wenn der Erblasser oder Schenker in der Gemeinde Wohnsitz hatte oder wenn ein Grundstück Gegenstand der Vermögensübertragung war.

Steuersubjekt der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind grundsätzlich die Empfänger der Vermögensanfälle und Zuwendungen. Besteuert werden damit die Erben, die Vermächtnisnehmer und die Beschenkten, soweit sie nicht von der Besteuerung ausgenommen sind.

Wie im geltenden Recht sollen die Ehegatten und die Kinder von der Steuer befreit werden. Die registrierten Partner werden den Ehegatten im gesamten Steuerrecht gleichgestellt (Art. 1b StG) und sind auch hier befreit. Weiter soll die heutige kantonale Steuerbefreiung der Konkubinatspaare auf die Gemeinden ausgedehnt werden. Im geltenden Recht können die Gemeinden bei Konkubinatspartnern eine Erbschafts- und Schenkungssteuer von maximal 5 Prozent erheben, wobei rund zwei Drittel der Gemeinden eine Steuerbefreiung normiert haben. Das Konkubinat wird im Gesetz nicht definiert, aber in der Kommentierung von Art. 107b umschrieben.

Neu sollen auch die Eltern von der Steuerpflicht befreit werden. Eine Besteuerung in diesen vielfach tragischen Fällen, in denen ein Kind vor den Eltern verstirbt, stösst in der Praxis auf vollkommenes Unverständnis. Hinzu kommt, dass die grosse Mehrheit der Gemeinden die Eltern schon heute nicht besteuert und sich eine harmonisierte Regelung an der Mehrheit orientieren soll. Die Steuerbefreiung der Eltern könnte zu Umgehungsgeschäften genutzt werden, indem eine geplante Schenkung unter Geschwistern über die Eltern und damit steuerfrei abgewickelt würde. Diese missbräuchlichen Rechtsgestaltungen würden in der Praxis als Steuerumgehung qualifiziert, wenn die Schenkung an die Eltern und die anschliessende Schenkung der Eltern an ein Kind innerhalb von fünf Jahren vollzogen werden. Die Zuwen-

dung würde dann besteuert, wie wenn sie direkt zwischen den Geschwistern erfolgt wäre. Eine gesetzliche Regelung ist dazu nicht erforderlich. In der Praxis der Gemeinden, die heute schon eine Steuerbefreiung der Eltern kennen, wurden bisher soweit ersichtlich keine Umwegungsgeschäfte erkannt, weshalb auf eine konkrete gesetzliche Regelung zu deren Bekämpfung, verzichtet werden soll.

Die Stief- und Pflegekinder und deren Nachkommen sollen umfassend den leiblichen Kindern und deren Nachkommen gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung hat auch zur Folge, dass die Stief- und Pflegeeltern von der Besteuerung ausgenommen werden und dass die Stief- und Pflegekinder wie die leiblichen Kinder dem elterlichen Stamm zugeordnet werden.

Im Vernehmlassungsverfahren wurden vereinzelt weitere Steuerbefreiungen gefordert. Diese sind im Lichte der vom Grossen Rat mit der Überweisung des Auftrags Kunz beschlossenen und hier konkretisierten Lösung zu beurteilen, nach welcher der elterliche Stamm (Geschwister, Neffen, Nichten etc.) mit einem tieferen Satz besteuert und nicht von der Steuerpflicht befreit wird. Bleiben aber beispielsweise die Geschwister steuerpflichtig, muss dies auch für die Schwiegereltern, für die Eltern des Konkubinatspartners, für die nicht im gleichen Haushalt aufgewachsenen Kinder des Konkubinatspartners, für die Schwiegereltern und deren Stamm sowie für den Stamm der Eltern des Konkubinatspartners gelten. Für eine andere gesetzliche Regelung sind keine überzeugenden sachlichen Gründe ersichtlich, weshalb die weitergehenden Forderungen nicht aufgenommen wurden. Auch sind zusätzliche Steuerausfälle, die dann auch die Gemeinden treffen würden, im Lichte der bevorstehenden Umsetzung der SV17 nicht zu verantworten.

3. Steuersätze

Für die Ausgestaltung der Steuersätze wird für den Kanton ein zweistufiger Tarif normiert. Die Empfänger aus dem elterlichen Stamm werden mit einem tieferen Steuersatz erfasst als die übrigen steuerpflichtigen Empfänger. Von einem besonderen Steuersatz für Empfänger aus dem grosselterlichen Stamm (Onkel, Tante, Cousin, Cousine etc.) soll abgesehen werden, weil hier in der Regel nicht mehr von einer engen persönlichen Beziehung ausgegangen werden kann. Hingegen kennt rund die Hälfte der Gemeinden heute auch für den grosselterlichen Stamm einen tieferen Satz. Dieser Gestaltungsspielraum soll den Gemeinden belassen werden, auch weil andernfalls teilweise massive Steuererhöhungen die Folge wären.

Im Kanton sollen die Steuersätze auf 5 und 15 Prozent festgelegt werden. Damit wird der elterliche Stamm entlastet und die übrigen Empfänger werden etwas höher besteuert als im heutigen Recht.

Für die Gemeinden sollen die Maximalsätze für den elterlichen Stamm bei 5 Prozent belassen und für die übrigen Empfänger auf 20 Prozent reduziert werden. Die Gemeinden können heute von den übrigen Empfängern maximal 25 Prozent erheben. Derzeit sind es lediglich zehn mehrheitlich kleinere Gemeinden, welche diesen Spielraum ausnutzen. Mit der Erhöhung des kantonalen Satzes und der Reduktion des kommunalen Maximalsatzes kann erreicht werden, dass beide Hoheitsträger das Steuersubstrat in etwa in gleichem Masse ausschöpfen können.

Vergleich Steuersätze¹	heute		neu	
	Kanton	Gemeinde	Kanton	Gemeinde
Ehegatten, Kinder	0%	0%	0%	0%
Konkubinat	0%	5%	0%	0%
Eltern	10%	5%	0%	0%
Elterlicher Stamm	10%	5%	5%	5%
Übrige Empfänger	10%	25%	15%	20%

¹⁾ Für die Gemeinden werden die Maximalsätze gem. Art. 21 Abs. 5 GKStG aufgeführt

Zu beachten gilt auch, dass die heutige kantonale Nachlasssteuer von der Bemessungsgrundlage der kommunalen Erbanfallsteuer abgezogen wird, während die neue kantonale Erbanfallsteuer nicht mehr in Abzug gebracht werden kann. Der steuerbare Erbanfall auf Gemeindeebene erhöht sich damit um die bisherige Nachlasssteuer.

In der Vernehmlassung blieben die vorgeschlagenen Steuersätze weitgehend unbestritten. Lediglich die Erhöhung des Satzes für die übrigen Empfänger wurde vereinzelt als Steuerhöhung abgelehnt. Nach Auffassung der Regierung ist an der vorgeschlagenen Erhöhung festzuhalten. Der Wechsel von der Nachlasssteuer mit einheitlichen Steuersätzen zur Erbanfallsteuer mit Steuersätzen, deren Höhe vom Verwandtschaftsgrad abhängt, muss als Gesamtpaket betrachtet werden. Insgesamt resultiert eine tiefere Steuerbelastung. Würde der Steuersatz für die übrigen Begünstigten bei 10 Prozent belassen, würden sich die Ausfälle im Kanton auf rund sechs Millionen Franken erhöhen.

4. Steuererhebung

Erheben Kanton und Gemeinden eine gleiche Steuer, muss der Vollzug einheitlich geregelt werden. Einerseits müssen parallele Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der administrativen Belastungen der Steuerpflichtigen verhindert werden. Auf der anderen Seite muss entschieden werden, ob eine Delegation an die Gemeinden aufgrund der Anzahl Fälle und der Komplexität der Materie als zweckmässig erachtet werden kann.

Mit der Steuerbefreiung der Ehegatten, der Kinder sowie neu der Eltern und Konkubinatspaare wird nur noch in einem kleinen Teil der Nachlassfälle eine Erbschaftssteuer erhoben. Im ganzen Kanton werden heute rund 2100 Nachlasssteuer-Fälle registriert. In rund 1450 Fällen besteht die Erbgemeinschaft nur aus steuerbefreiten Personen, weshalb auf eine Ermittlung des steuerbaren Nachlasses verzichtet werden kann. Die übrigen Fälle müssen bearbeitet werden, auch wenn die Erhebungen zeigen, dass in etwa der Hälfte dieser Fälle letztlich kein steuerbares Nachlassvermögen resultiert. Aufgrund dieses tiefen Mengengerüsts kann eine Delegation der Veranlagung an die Gemeinden nicht als zielführend beurteilt werden. Hinzu kommt, dass Erbschafts- und Schenkungssteuern stark von zivilrechtlichen Beurteilungen abhängen, die häufig auch komplexere juristische Abklärungen erforderlich machen. Die Gemeinden wären mit der Beurteilung von teilweise schwierigen Rechtsfragen, die auch internationale Steuerausscheidungen oder Truststrukturen einschliessen, überfordert und könnten mangels Mengengerüst zu wenig praktische Erfahrung gewinnen. Im heutigen Recht wird der steuerbare Nachlass durch die kantonale Steuerverwaltung ermittelt, was bei einer Vollzugsdelegation an die Gemeinden aber nicht mehr der Fall wäre. Die heutige Arbeitsaufteilung zwischen Kanton und Gemeinde macht keinen Sinn mehr, wenn beide Hoheiten die gleiche Steuer nach dem gleichen Gesetz erheben. Auch würde sich die Frage stellen, wer die IT-Infrastruktur erstellt, wenn der Kanton nicht mehr für den Vollzug zuständig wäre. Aus all diesen Gründen soll die Steuererhebung in die Hände der kantonalen Steuerverwaltung delegiert werden. Das hat die Regierung schon in Beantwortung des Auftrags Kunz so festgehalten und die Feststellung blieb im Grossen Rat unbestritten (vgl. GRP 3 | 2015/2016, Seiten 456 und 586 ff.).

V. Inkrafttreten

Die Gesetzesänderung wirkt sich auf den Kanton und die Gemeinden aus und sie muss im Kanton und in allen Gemeinden gleichzeitig in Kraft treten. Neben dem kantonalen Steuergesetz und dem Gemeinde- und Kirchensteuergesetz müssten eigentlich auch die Gemeindesteuergesetze geändert und von der Regierung genehmigt werden. Dieser administrative Aufwand soll dadurch verhindert werden, dass die Änderungen von Steuergesetz und Gemeinde- und Kirchensteuergesetz direkt Anwendung finden und die abweichenden Gemeindesteuergesetze ersetzen. Damit kann die Regierung die Revision bereits auf den 1. Januar 2020 in Kraft setzen. Die Gemeinden können aber frei entscheiden, ob sie das kommunale Recht bereits auf diesen Zeitpunkt anpassen wollen.

VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Mit der vorgeschlagenen Revision werden im Kanton einerseits die Eltern von der Steuerpflicht befreit. Andererseits wird der Steuersatz von heute 10 Prozent für die Angehörigen des elterlichen Stammes auf 5 Prozent reduziert und für die übrigen Empfänger auf 15 Prozent erhöht. Die finanziellen Auswirkungen hängen letztlich davon ab, wie hoch die steuerbaren Vermögensübertragungen in den beiden Gruppen sind. Gemäss den Erhebungen der Steuerverwaltung für die Jahre 2015 bis 2017 resultieren aus der Steuerbefreiung der Eltern und der vorgeschlagenen Änderung der Steuersätze für den elterlichen Stamm und die übrigen Empfänger Ausfälle von rund 4,2 Millionen Franken.

Der Wechsel von der Nachlasssteuer zur Erbanfallsteuer und die Veranlagung der kommunalen Erbschafts- und Schenkungssteuern durch die kantonale Steuerverwaltung bewirken auch Änderungen in den Veranlagungs- und Bezugsprogrammen der Steuerverwaltung. Die Kosten können im heutigen Zeitpunkt noch nicht detailliert abgeschätzt werden, dürften jedoch einmalig rund 450000 Franken und wiederkehrend rund 45000 Franken betragen.

In den Gemeinden wirkt sich auf der einen Seite der Umstand, dass die kantonale Erbanfallsteuer nicht mehr von der Bemessungsgrundlage der kommunalen Erbschaftssteuer abgezogen werden kann, steuererhöhend aus. Das Steuersubstrat steigt um 10 Prozent. Auf der anderen Seite ist in verschiedenen Gemeinden die Steuerbefreiung der Konkubinatspaare oder der Eltern neu, was zu Steuerausfällen führen wird. In einzelnen Gemeinden wird auch der neue Maximalsatz von 20 Prozent für die übrigen Empfänger

zu geringfügigen Mindereinnahmen führen. Die Höhe der konkreten Auswirkungen in den Gemeinden kann vom Kanton nicht ermittelt werden.

2. Personelle Auswirkungen

Der Wechsel von der Nachlass- zur Erbanfallsteuer bewirkt administrative Mehraufwendungen, weil der steuerbare Nachlass nicht mehr als Einheit veranlagt und bezogen werden kann. Die einzelnen Treffnisse müssen auf die Erben aufgeteilt, gegenüber den einzelnen Erben veranlagt und in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren vertreten werden. Zusätzlich müssen auch die Gemeindesteuern veranlagt werden, was interkommunale Steuerauscheidungen bedingen kann. Für die Bewältigung dieser Mehraufwendungen benötigt die Steuerverwaltung eine zusätzliche Stelle, um die anfallenden Arbeiten zeitnah und bürgerfreundlich erledigen zu können. Diese Stelle kann entgegen der ursprünglichen Annahme nicht durch die Entschädigung der Gemeinden finanziert werden (vgl. Seite 618); sie ist im Stellenschaffungsprozess ab dem Jahr 2020 zu bewilligen. Es wird mit Kosten in der Grössenordnung von 130000 Franken pro Jahr zu rechnen sein.

VII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

Die Frage der Steuererhebung durch den Kanton oder durch die Gemeinden wurde vorne unter IV., Ziffer 4 dargelegt. Aufgrund verschiedener Überlegungen wie der geringen Anzahl von Fällen mit einem steuerbaren Nachlass, der komplexen Rechtsfragen in Einzelfällen, der IT-Infrastruktur etc. wurde entschieden, die Steuererhebung an den Kanton zu delegieren. Diese Delegation erfolgt ausdrücklich auch im Lichte des Auftrags Albertin betreffend Stärkung der Gemeinden (GRP 5 | 2014/2015, Seite 703 und GRP 1 | 2015/2016, Seite 209 f.). Es geht hier um sehr geringe Arbeitspensen in den einzelnen Gemeinden und es macht kaum Sinn, die Behandlung von einzelnen Fällen an die Gemeinden zu delegieren.

VIII. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

1. Kantonales Steuergesetz

Art. 1 regelt in Absatz 1 den Wechsel von der Nachlass- zur Erbanfallsteuer. Im Gesetz wird der Oberbegriff der Erbschaftssteuer verwendet; der Charakter einer Erbanfallsteuer zeigt sich in deren konkreten Ausgestaltung.

Art. 106 listet die Steuertatbestände der Erbschaftssteuer auf. Das geltende Recht wird an die Erbanfallsteuer angepasst, inhaltlich aber im Wesentlichen beibehalten. Steuerbar sind alle Vermögensübertragungen beim Ableben des Erblassers.

Die Zuwendungen an bestehende und neu errichtete, steuerlich anerkannte Stiftungen und Trusts werden ausdrücklich erwähnt, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Bei der Einsetzung eines Nacherben stellt sowohl die Vermögensübertragung an den Vorerben als auch der spätere Vermögenszufluss beim Nacherben einen steuerbaren Vorgang dar, soweit der jeweilige Empfänger nicht subjektiv von der Steuerpflicht befreit ist. Der Höhe der vermögensmässigen Berechtigungen wird durch die Bestimmung des Steuerobjektes Rechnung getragen (Art. 111 Abs. 3).

Art. 106a übernimmt mit einer neuen Formulierung für die Schenkungssteuer das geltende Recht. Steuerbar sind alle Vermögensübertragungen unter Lebenden, denen keine entsprechende Gegenleistung gegenübersteht. Auch Vorempfänge in Anrechnung an eine künftige Erbschaft unterliegen der Schenkungssteuer.

Art. 107: Eine Steuerhoheit besteht in erster Linie, wenn der Erblasser oder der Schenker im Zeitpunkt der Vermögensübertragung im Kanton bzw. in der Gemeinde Wohnsitz haben. Als zusätzlicher Anknüpfungspunkt gelten im innerschweizerischen Verhältnis nur noch die Liegenschaften. In internationalen Verhältnissen kann zudem bewegliches Vermögen einen Anknüpfungspunkt darstellen. Die Eröffnung des Erbanges wurde als Anknüpfungspunkt gestrichen, weil diese Bestimmung nie zur Anwendung gelangte.

Art. 107a bestimmt das Steuersubjekt der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Steuerpflichtig sind in beiden Fällen die Begünstigten.

Neu ist die Regelung, wonach bei einer Schenkung an eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft der oder die Eigentümer der Beteiligungsrechte steuerpflichtig werden, wenn die Zuwendungen nicht im Verhältnis der Be-

teiligungsrechte bzw. durch eine an der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nicht beteiligte Person erfolgen. Wenn einer von zwei Aktionären eine grosse Kapitaleinlage in die gemeinsame Gesellschaft tätigt, bewirkt dies zur Hälfte eine Bereicherung des zweiten Aktionärs. Aufgrund des Kapitaleinlageprinzips kann diese Kapitaleinlage in der Folge einkommenssteuerfrei an die beiden Aktionäre ausgeschüttet werden.

In der Erbanfallsteuer muss die Nacherbeneinsetzung neu geregelt werden, weil nicht mehr die Frage wesentlich ist, ob ein Vermögensgegenstand in den Nachlass des Erblassers fällt, sondern ob dieser dem Erben zufließt. Die subjektive Steuerbefreiung des Vorerben und des Nacherben wie auch deren Zugehörigkeit zum elterlichen oder grosselterlichen Stamm sind aufgrund der Verwandtschaft zum ursprünglichen Erblasser zu beurteilen.

Art. 107b: Die Steuerbefreiungen müssen für Kanton und Gemeinden einheitlich geregelt werden, wobei die Lösung, die im geltenden Recht am häufigsten vorkommt, ins Gesetz aufgenommen wurde.

Im geltenden Recht sind die Ehegatten, Kinder, Stief- und Pflegekinder zwingend von der Besteuerung in Kanton und Gemeinde ausgenommen. Im Kanton und in zwei Dritteln der Gemeinden sind heute zudem die Konkubinatspaare und in ebenfalls rund zwei Dritteln der Gemeinden, nicht aber im Kanton, die Eltern subjektiv befreit. Mit der Vereinheitlichung der gesetzlichen Regelungen sollen die Eltern und die Konkubinatspaare neu für Kanton und Gemeinden von der Steuerpflicht befreit werden.

In zahlreichen Vernehmlassungen wurde eine Definition des Konkubinats gefordert. Diese soll hier nicht in der Form einer Legaldefinition, sondern als allgemeine Umschreibung der zu beurteilenden Indizien erfolgen. Dabei ist festzuhalten, dass der Nachweis des Konkubinatsverhältnisses eine steuermindernde Tatsache darstellt, die von der steuerpflichtigen Person nachzuweisen ist. Ein Konkubinat ist eine eheähnliche Lebensform für heterosexuelle und homosexuelle Paare. Die Gleichstellung mit den Ehegatten rechtfertigt sich dort, wo der Konkubinatspartner testamentarisch eine dem Ehegatten ähnliche Erbenstellung erlangt; ein blosses Vermächtnis genügt hier nicht. Ein Konkubinatsverhältnis ist immer zu bejahen, wenn ein Paar mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern zusammenlebt. Das Konkubinatsverhältnis kann aber auch anhand von verschiedenen Indizien belegt werden, wobei deren Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein weder allein entscheidender noch ausschliessender Natur ist. Als Indizien können beispielsweise infrage kommen:

- gemeinsamer Haushalt während mindestens drei Jahren;
- gegenseitige Betreuung und Unterstützung im täglichen Leben;
- Gemeinschaftlichkeit der finanziellen Mittel zur Bestreitung des Lebensaufwandes;

- Begünstigungsregelung für Ansprüche aus der zweiten oder der dritten Säule;
- Berücksichtigung in einem Vorsorgeauftrag oder einer Patientenverfügung;
- für die Schenkungssteuer die testamentarische oder erbvertragliche Regelung.

Die Absätze 2 und 3 werden aus dem geltenden Recht übernommen und durch die den Stiftungen verwandten Trusts des angelsächsischen Rechts ergänzt. Zuwendungen an steuerlich anerkannte Stiftungen und Trusts sollen von der Besteuerung ausgenommen werden, wenn die unwiderruflich Begünstigtenregelung so ausgestaltet ist, dass Ausschüttungen nur an den Zuwendenden selber oder an steuerbefreite Empfänger fließen.

Art. 109 regelt den massgebenden Zeitpunkt für die Bewertung der Vermögenswerte und der Schulden.

Art. 111: Die Grundstücke werden grundsätzlich mit dem Verkehrswert gemäss amtlicher Bewertung erfasst, wobei in der Regel eine Aktualisierung anhand des Baukostenindex erfolgt. Wird die Bewertung als nicht mehr aktuell beurteilt, können die Steuerpflichtigen oder die Steuerverwaltung eine neue amtliche Bewertung verlangen (Abs. 1).

Periodisch zufließende Leistungen wie Nutzungsrechte, Renten, wiederkehrende Leistungen etc. müssen bewertet werden, indem der kapitalisierte Wert auf den Zeitpunkt des steuerauslösenden Ereignisses berechnet wird (Abs. 2).

Die Nacherbeneinsetzung kann so erfolgen, dass der Vorerbe nur über die Erträge der Erbschaft verfügen kann oder so, dass er über die Erbschaft frei verfügen kann und der Nacherbe nur noch Anspruch auf das verbleibende Vermögen hat. Im letzten Fall spricht man von einer Nacherbeneinsetzung auf dem Überrest. Kann der Vorerbe nur die Erträge nutzen, beschränkt sich der Vermögenszufluss auf deren kapitalisierten Wert. Kann der Vorerbe über die Erbschaft frei verfügen, ist er auch am ganzen Reinvermögenswert berechtigt. Dem Nacherben fließt die Erbschaft erst im Zeitpunkt des Ablebens bzw. des vom ursprünglichen Erblasser bestimmten Zeitpunktes zu. Die Vermögenswerte sind in diesem Zeitpunkt zu bewerten und zu besteuern (Abs. 3).

Übernimmt der Nachlass die Erbschaftssteuern oder der Schenker die Schenkungssteuern, sind diese mittels einer sogenannten «im-Hundert-Berechnung» zum steuerbaren Wert hinzuzurechnen (Abs. 5). Die Schenkungssteuer ist beispielsweise nicht nur auf der unentgeltlichen Zuwendung, sondern zusätzlich auch auf der Schenkungssteuer zu bezahlen, wenn diese vom Schenker übernommen wird.

Art. 112: Abziehbar sind die Schulden und Passiven des Erblassers sowie die Schulden, Lasten und Kosten der Erbmasse. Diese sind jeweils zum Verkehrswert oder zum kapitalisierten Wert zu bewerten. Abziehbar sind auch die Kosten der Testamentsvollstreckung und neu der Erbteilung. Im Lichte der Praktikabilität können die abziehbaren Aufwendungen geschätzt werden, wenn sie im Veranlagungszeitpunkt noch nicht feststehen.

Art. 113: Die Zuwendungen an die steuerbefreiten juristischen Personen werden nicht mehr hier geregelt, sondern in Art. 107b unter dem Titel der subjektiven Steuerbefreiung. Absatz 3 bleibt inhaltlich unverändert.

Art. 114: Der Steuerfreibetrag für die Eltern ist zu streichen, weil diese neu nicht mehr der Besteuerung unterliegen. Die Steuerfreibeträge gelten auch für die kommunalen Erbschafts- und Schenkungssteuern. Die Gemeinden können keine abweichende Regelung treffen (Abs. 1 lit. b).

Neu werden unterschiedliche Steuersätze für den elterlichen Stamm und die übrigen Empfänger normiert. Gegenüber dem heutigen Recht sollen die Angehörigen des elterlichen Stammes entlastet und die übrigen Empfänger höher belastet werden. Damit können die Mindereinnahmen aus der geforderten Entlastung des elterlichen Stammes begrenzt werden, was im Lichte der bevorstehenden Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17) finanzpolitisch zwingend erscheint (Abs. 3).

Die Stief- und Pflegekinder werden den leiblichen Kindern nicht nur hinsichtlich der Steuerbefreiung, sondern auch mit Blick auf die Zugehörigkeit zum elterlichen Stamm gleichgestellt (Abs. 3^{bis}).

Für den Nacherben ist sowohl für die Steuerbefreiung (Art. 107b) als auch für die Zugehörigkeit zum elterlichen Stamm die Verwandtschaft zum ursprünglichen Erblasser und nicht zum Vorerben massgebend (Abs. 3^{ter}).

Die heutige Regelung, wonach bei gleichartigen Zuwendungen der steuerfreie Betrag nur alle fünf Jahre beansprucht werden kann, wird aufgegeben. Einerseits scheint diese Einschränkung wenig sachgerecht und andererseits ist sie durch die Veranlagungsbehörde kaum zu überprüfen (Abs. 4).

Art. 114a: Die Sonderregelung zur Förderung der Unternehmensnachfolge wird übernommen. Hinsichtlich der Nachbesteuerung wird klargestellt, dass auch die Veräusserung des Betriebes oder der Beteiligungsrechte innerhalb von zehn Jahren einen Nachsteuertatbestand darstellen. Die ursprünglich gewährte steuerrechtliche Privilegierung rechtfertigt sich dann nicht mehr.

Die Nacherhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Nachsteuerverfahren wird neu in Absatz 4 geregelt, um die materiellen Bestimmungen von den verfahrensrechtlichen zu trennen.

Art. 115: Mit dem Wechsel zur Erbanfallsteuer wird diese bei den einzelnen Erben und nicht mehr aus dem Nachlass als Gesamtheit erhoben. Damit vor allem in Fällen mit internationalem Bezug kein Steuersubstrat verloren geht, werden umfassende Haftungsregelungen aufgenommen. So haften die mit der Teilung betrauten Personen unbeschränkt und die Erben mit ihrem Erbanteil solidarisch für die Erbschaftssteuern. Für die Schenkungssteuer haftet der Schenker solidarisch mit dem Beschenkten. So kann beispielsweise bei einer Schenkung ins Ausland ein Verlust der Schenkungssteuern verhindert werden.

2. Gemeinde- und Kirchensteuergesetz

Art. 2: Die Gemeinde kann weiterhin eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben. Diese wird neu nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes durch die kantonale Steuerverwaltung veranlagt und bezogen. Die Gemeinde kann nur noch entscheiden, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben will und sie kann die Steuersätze bis zu den Maximalbeträgen gemäss Art. 21 Abs. 5 festlegen. Diese Neuerung hat hier zur Folge, dass die Kompetenznorm in Absatz 2 und nicht mehr in Absatz 3 normiert wird.

Art. 21: Die Bestimmungen verweisen nur noch auf das kantonale Steuergesetz, das für die kommunale Erbschafts- und Schenkungssteuer direkt Anwendung findet.

Die Gemeinde legt die Steuersätze innerhalb der in Absatz 5 normierten Maximalsätze im Gemeindesteuergesetz fest. Sie kann unterschiedliche Steuersätze für die Angehörigen des elterlichen Stammes (maximal 5 Prozent), des grosselterlichen Stammes (maximal 20 Prozent) sowie die übrigen Begünstigten (maximal 20 Prozent) normieren.

Die kommunale Erbschafts- und Schenkungssteuer wird durch die kantonale Steuerverwaltung erhoben, was die Registerführung, das Steuererklärungsverfahren, die Veranlagung, die Rechtsmittelverfahren, etc. und den Bezug umfasst. Die Gemeinde bleibt weiterhin zuständig für die Behandlung der Erlassgesuche und die administrativen Abschreibungen.

Art. 33a: Die Änderungen der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Kanton und in allen Gemeinden müssen gleichzeitig erfolgen. Das bedingt eine Regelung, welche auch greift, wenn sich der Gesetzgebungsprozess in einzelnen Gemeinden verzögern sollte. Diese Regelung wurde so ausgestaltet, dass sie den Gemeinden auch erlaubt, vorläufig auf ein Gesetzgebungsverfahren zu verzichten.

Die kantonalen Bestimmungen finden dann direkte Anwendung und ersetzen das widersprechende kommunale Recht. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer würde dann gestützt auf das kantonale Recht erhoben, wobei die Steuersätze nach kommunalem Recht Anwendung finden würden. Sollten Letztere die neuen Maximalsätze übersteigen, würden sie auf dieses Maximum reduziert.

Mit dieser Umsetzung auf Stufe Kanton kann das neue Recht schon auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

IX. Abschreibung Auftrag Kunz

Der Auftrag Kunz zielte ursprünglich auf die Abschaffung der kantonalen Nachlasssteuer. Er wurde aber vom Grossen Rat nur in der von der Regierung dargelegten Ausgestaltung, d.h. als Wechsel zu einer Erbanfallsteuer, überwiesen (vgl. GRP 3 | 2015/2016, Seiten 456 und 586 ff.). Mit dieser Vorlage wird der Auftrag Kunz mit dem vom Grossen Rat beschlossenen Inhalt umgesetzt, weshalb er abgeschrieben werden kann.

X. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern zuzustimmen und
3. den Auftrag Kunz betreffend Abschaffung der kantonalen Nachlasssteuer abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Cavigelli*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **720.000** | 720.200
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR [720.000](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:

- d) **(geändert)** eine ~~Nachlass-Erbschafts-~~ und eine Schenkungssteuer von den natürlichen und juristischen Personen;

Titel nach Art. 105e (geändert)

5. ~~Nachlass-Erbschafts-~~ und Schenkungssteuer

Art. 106 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

I. Gegenstand der Steuer

1. ~~Nachlasssteuer~~**Erbschaftssteuer** (Überschrift geändert)

¹ Der Nachlasssteuer unterliegt die Nachfolge in das Reinvermögen des Erblassers, insbesondere: **Erbschaftssteuer unterliegen alle Vermögensübergänge (Erbanfälle und Zuwendungen) kraft gesetzlichen Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen.**

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*
- f) *Aufgehoben*
- g) *Aufgehoben*

² Steuerbar sind insbesondere Zuwendungen aufgrund von Erbeinsetzung oder Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall, Errichtung von steuerlich anerkannten Stiftungen oder Trusts beziehungsweise Zuwendungen an bestehende Stiftungen oder Trusts auf den Todesfall sowie aufgrund einer Nacherbeinsetzung.

³ Zuwendungen von Versicherungsleistungen, die mit oder nach dem Tod des Erblassers fällig werden, unterliegen der Erbschaftssteuer, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden.

Art. 106a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² ~~Als Steuerbar sind insbesondere Schenkungen gelten auch: unter Lebenden, Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft, Zuwendungen aus Vertrag, soweit die gegenseitigen Leistungen in offenbarem Missverhältnis stehen, sowie Zuwendungen zur Errichtung steuerlich anerkannter Stiftungen oder Trusts beziehungsweise an bestehende Stiftungen oder Trusts.~~

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*

³ Zuwendungen von Versicherungsleistungen, die zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden, sind der Schenkungssteuer unterworfen, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden.

Art. 107 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

II. Steuerpflicht

1. Im Allgemeinen (Überschrift geändert)

¹ ~~Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung~~ **Die Steuerpflicht besteht, wenn:**

- a) ~~(geändert) der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen letzten Wohnsitz im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;~~
- b) ~~(geändert) der Erblasser im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton eröffnete; hat;~~
- c) ~~(geändert) die zuwendende Person zur Zeit der Ausrichtung der Zuwendung im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz gelegene Grundstücke oder Aufenthalt hatte; Rechte an solchen Grundstücken übergehen.~~

e) *Aufgehoben*

f) *Aufgehoben*

² ~~Der überlebende Ehegatte, Im internationalen Verhältnis besteht die Nachkommen und der Konkubinatspartner sind von der Steuer befreit. Stief- und Pflegekinder sind den Nachkommen gleichgestellt. Steuerpflicht ausserdem, wenn im Kanton steuerbares bewegliches Vermögen übergeht.~~

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Art. 107a (neu)

2. Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung (Erbe, Vermächtnisnehmer, Beschenkter, Begünstigter oder sonstiger Berechtigter).

² Bei Zuwendungen von Nutzniessungen, anderen Nutzungsrechten oder wiederkehrenden Leistungen ist die nutzungsberechtigte Person oder der Leistungsempfänger steuerpflichtig.

³ Bei Zuwendungen an eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft ist der Eigentümer der Beteiligung steuerpflichtig.

⁴ Bei einer Nacherbeneinsetzung sind sowohl der Vorerbe als auch der Nacherbe steuerpflichtig.

Art. 107b (neu)

3. Steuerbefreiung

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) die Ehegatten und die Konkubinatspartner;
- b) die Nachkommen, Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- c) die Eltern, Stief- und Pflegeeltern;
- d) die juristischen Personen nach Artikel 78 mit Sitz im Kanton, soweit das zugewendete Vermögen dem steuerbegünstigten Zweck dient und ihm nicht entfremdet werden kann;
- e) die ausserkantonalen juristischen Personen im Sinne von Artikel 78, wenn das Bundesrecht es vorsieht oder soweit der andere Kanton Gegenrecht hält beziehungsweise eine Gegenrechtsvereinbarung mit einem anderen Staat besteht.

² Die Regierung kann die Steuerbefreiung auf ausserkantonale Empfänger ausdehnen, wenn und soweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

³ Steuerlich anerkannte Stiftungen und Trusts mit unwiderruflicher Begünstigung des Zuwendenden selber oder von steuerbefreiten Personen sind von der Steuerpflicht befreit.

Art. 108

III. Zeitpunkt der Besteuerung Steueranspruch (Überschrift geändert)

Art. 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Steuer wird ~~nach dem Wert auf Basis~~ des gesamten unverteilten beziehungsweise zugewendeten Werts des übergehenden Reinvermögens zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs berechnet.

² *Aufgehoben*

Art. 110

~~2. Sachliche Bemessung Aktiven~~

~~a) Aktiven~~ Grundsatz (Überschrift geändert)

Art. 111 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

~~b) Passiven~~ Besondere Fälle (Überschrift geändert)

¹ Die Schulden des Erblassers und ~~Für Grundstücke können~~ die mit der Zuwendung an den Empfänger übertragenen Schulden werden abgezogen. Eventualverpflichtungen wie Solidar- ~~Steuerverwaltung~~ und Bürgschaftsschulden sind nur abzugsfähig, soweit die Erben hierfür aufkommen müssen ~~der Steuerpflichtige eine Neuschätzung verlangen.~~

² Nutzniessungen, ~~Wohnrechte, andere Nutzungsrechte-, Renten und Verpflichtungen zu wiederkehrenden andere wiederkehrende~~ Leistungen, die vor dem Tode des Erblassers bestanden und nach dem Tode weiterbestehen, werden zum ~~nach ihrem kapitalisierten Wert in Rechnung gestellt bewertet.~~

³ Bei teilweiser Steuerpflicht ~~wird einer Nacherbeneinsetzung, die Passiven anteilmässig angerechnet sich nicht auf den Überrest beschränkt, wird das auf den Vorerben übergehende Vermögen zum kapitalisierten Wert der Vorerbschaft bewertet.~~

⁴ Bei Vermögensübergängen aus Versicherungsvertrag ist für die Bewertung der Rückkaufswert oder die ausbezahlte Versicherungsleistung massgebend.

⁵ Wird die Erbschaftssteuer dem Nachlass überbunden oder wird die Schenkungssteuer vom Schenker übernommen, erhöht sich die steuerbare Zuwendung um den entsprechenden Steuerbetrag.

Art. 112 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Berechnung der Nachlasssteuer ~~Steuerbemessung~~ werden vom Reinvermögen abgezogen:

- a) ~~(geändert) die ortsüblichen Kosten mit der Erbschaft oder der Bestattung~~ **(geändert) die ortsüblichen Kosten mit der Erbschaft oder der Bestattung lebzeitigen Zuwendung übergehenden Schulden;**
- b) ~~(geändert) Nutzniessungen, Wohnrechte, andere Nutzungsrechte und Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die Vorausbezüge für in der Erziehung stehende vor dem Tod des Erblassers bestanden haben und gebrechliche Kinder gemäss Artikel 631 Absatz 2 ZGB weiterbestehen beziehungsweise das Objekt der Schenkungssteuer belasten;~~

-
- c) **(geändert)** die ~~Lidlohn~~**ortsüblichen Kosten der Bestattung und des Grabunterhalts;**
 - d) **(geändert)** die ~~Kosten~~**Auslagen für den Unterhalt die Abwicklung des Erbgangs sowie die Kosten** der Hausgenossen gemäss Artikel 606 ZGB ~~Testamentsvollstreckung und der Erbteilung;~~
 - e) **(neu)** Gerichts- und Anwaltskosten für Ungültigkeits-, Herabsetzungs- oder Erbschaftsklagen.

Art. 113 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ Steuerfrei sind auch:

Aufzählung unverändert.

Art. 114 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 3^{ter} (neu), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

b) *Aufgehoben*

³ Die Steuer beträgt ~~zehn Prozent~~:

a) **(neu)** 5 Prozent für Empfänger des elterlichen Stammes;

b) **(neu)** 15 Prozent für die übrigen Empfänger.

^{3bis} Für die Zuordnung zum elterlichen Stamm werden die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen den leiblichen Kindern und deren Nachkommen gleichgestellt.

^{3ter} Für Nacherben ist das Verwandtschaftsverhältnis zum ursprünglichen Erblasser massgebend.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 114a Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Die Ermässigung ~~nach Absatz 1~~ entfällt nachträglich, wenn innert zehn Jahren die Vermögenswerte dem Betrieb entzogen, **werden, der Betrieb veräussert oder ins Ausland verlegt**, die leitende unternehmerische Tätigkeit aufgegeben oder der Betrieb ins Ausland verlegt werden. ~~Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, Beteiligung veräussert wird als Nachsteuer erhoben.~~

⁴ Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.

Art. 115 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

VII. ~~Bezug und Haftung~~ (**Überschrift geändert**)

¹ ~~Die Nachlasssteuer ist aus-~~ **Für die Erbschaftssteuer haften Erben und Vermächtnisnehmer solidarisch bis zum Betrag, der dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen-Wert des auf sie übergegangenen Vermögens entspricht. Mit ihrem ganzen Vermögen haften Erben, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker, Vermächtnisnehmer und wird gesamthaft bezogenandere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, die Erbanteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet sind.**

² ~~Mehrere Empfänger der Vermögenswerte haften bis auf den Betrag ihres Anfalles solidarisch für die Steuer. Fällt ein Teil des Nachlasses oder Schenkungssteuer haftet der Zuwendung ins Ausland und können keine Regressrechte geltend gemacht werden, beschränkt sich die Haftung der in der Schweiz wohnenden Vermögensempfänger auf den Teil der Steuer, der von ihnen insgesamt zu tragen istSchenker solidarisch mit dem Steuerpflichtigen.~~

II.

Der Erlass "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)" BR [720.200](#) (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2, Abs. 3

² Die Gemeinde kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes folgende Steuern erheben:

- b) **(geändert)** eine Liegenschaftensteuer-;
- c) **(neu)** eine Erbschafts- und eine Schenkungssteuer.

³ Die Gemeinde kann weitere Steuern erheben, wie insbesondere:

- a) *Aufgehoben*

Titel nach Art. 20 (geändert)

~~2.4. Kompetenznormen für weitere Steuern~~**Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

¹ Die Gemeinde kann eine ~~Erbanfall-~~**Erbschafts-** und eine Schenkungssteuer erheben.

² ~~Ehegatten-Steuersubjekt, Steuerbefreiung, Steuerobjekt, Steueranspruch und direkte Nachkommen sind von Steuerbemessung, Bezug und Haftung der Besteuerung auszunehmen. Stief-Erbschafts- und Pflegekinder sind der Schenkungssteuer richten sich nach den direkten Nachkommen gleichgestellt. Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.~~

³ *Aufgehoben*

⁴ ~~Zur Steuererhebung berechtigt ist die Gemeinde am Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt. Die Bestimmungen des Erblassers beziehungsweise Schenkgebers. Für Grundstücke liegt kantonales Steuergesetz über die Steuerhoheit Steuerpflicht¹⁾ bei der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache. finden analoge Anwendung.~~ Für Preise und Ehrengaben des Kantons liegt die Steuerhoheit bei der Wohnsitzgemeinde des Empfängers. Hat dieser seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons, ist **fällt der Steuerertrag an die Stadt Chur zur Steuererhebung berechtigt.**

⁵ Die **Gemeinde legt die Steuersätze dürfen folgende Maximalsätze nicht übersteigen in einem formellen Gesetz fest. Diese betragen maximal:**

b) *Aufgehoben*

c) **(geändert) 2520** Prozent; für die übrigen Begünstigten.

⁶ Veranlagung und Steuerbezug erfolgen zusammen mit der kantonalen Erbschaftsteuer und der kantonalen Schenkungssteuer durch die kantonale Steuerverwaltung. Gleiches gilt für Einsprache-, Rechtsmittel- und weitere Entscheide.

⁷ Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet die Gemeinde.

Titel nach Art. 21 (neu)

2.5. Kompetenznormen für weitere Steuern

Art. 33a (neu)

Anpassung der kommunalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

¹ Die Änderungen des Artikels 2 und des Artikels 21 finden direkt Anwendung und treten mit dem Inkrafttreten der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes vom ... in Kraft.

² Die im Gemeindesteuergesetz normierten Steuersätze für den elterlichen und den grosselterlichen Stamm sowie für die übrigen Begünstigten finden bis zu deren Änderung Anwendung, soweit sie die neuen Maximalsätze nicht übersteigen. Andernfalls gelten die Maximalsätze nach Artikel 21 Absatz 5.

³ Für die zeitliche Abgrenzung dieser Gesetzesänderung ist der Zeitpunkt massgebend, in welchem der steuerbegründende Tatbestand verwirklicht wurde. Altrechtliche Steuertatbestände werden weiterhin von der Gemeinde veranlagt und bezogen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ Artikel 107 des kantonalen Steuergesetzes (BR [720.000](#))

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha da taglia per il chantun Grischun

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	—
Midà:	720.000 720.200
Aboli:	—

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 94 al. 1 e sin l'art. 99 al. 5 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha da taglia per il chantun Grischun" DG [720.000](#) (versiun dals 01-01-2018) vegn midà sco suonda:

Titel suenter Art. 105e (midà)

5. Taglia sin ~~il relasch~~ l'ierta e taglia sin donaziuns

Art. 106 al. 1 (midà), al. 2 (nov), al. 3 (nov)

I. Object da la taglia

1. taglia sin ~~il relasch~~ l'ierta (Titel midà)

¹ A la taglia sin ~~il relasch~~ è sutamessa la successiun en la l'ierta en ~~suttamess tut ils transferiments da facultad netta dal testader, spezialmain: (successiuns d'ierta ed assegnaziuns)~~ tenor il dretg d'ierta legal u sin basa d'ina disposiziun per causa da mort.

a) *aboli*

- b) *aboli*
- c) *aboli*
- d) *aboli*
- f) *aboli*
- g) *aboli*

² Suttamessas a la taglia èn cunzunt assegnaziuns pervia d'instituziun d'ertavels u pervia da legat, pervia da donaziun per causa da mort, pervia d'instituziun da fundaziuns u da trusts renconuschids fiscalmain respectivamain d'assegnaziuns a fundaziuns u a trusts existents per causa da mort sco er pervia d'ina instituziun d'ertavels secundars.

³ Las assegnaziuns da prestaziuns d'assicuranza che ston vegnir pajadas cun u suenter la mort dal testader, èn suttamessas a la taglia sin l'ierta, nun ch'ellas vegnian taxadas sco entradas.

Art. 106a al. 2 (midà), al. 3 (nov)

² ~~Sco~~ **Suttamessas a la taglia èn cunzunt donaziuns ~~valan~~ ~~tranter~~ ~~vivs~~, ~~retratgas~~ ~~anticipadas~~ ~~da l'ierta~~ ~~che vegnan messas a quint a l'ierta futura~~, ~~assegnaziuns~~ ~~tras contract~~, ~~nun che las prestaziuns~~ ~~vicendaivlas~~ ~~stettian en ina~~ ~~disproporziun~~ ~~evidenta~~, ~~sco er:~~ ~~assegnaziuns per instituir~~ ~~fundaziuns u trusts~~ ~~renconuschids~~ ~~fiscalmain~~ ~~respectivamain a fundaziuns u a trusts existents.~~**

- a) *aboli*
- b) *aboli*
- c) *aboli*

³ Las assegnaziuns da prestaziuns d'assicuranza che ston vegnir pajadas durant la vita dal donatur, èn suttamessas a la taglia sin donaziuns, nun ch'ellas vegnian suttamessas a la taglia.

Art. 107 al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (aboli), al. 4 (aboli)

II. Obligaziun da pajar taglia

1. en general (Titel midà)

¹ ~~Obligà~~ **L'obligaziun da pajar taglia è il retschavider da l'assegnaziun ~~exista~~, sche:**

- a) **(midà) il testader aveva ses ultim domicil fiscal u dimora fiscale en il chantun il mument da sia mort;**
- b) **(midà) la successiun d'ierta è vegnida communitgada il donatur ha ses domicil en il chantun; il mument da l'assegnaziun;**
- c) **(midà) il donatur aveva ses domicil fiscal u sia dimora fiscale bains immobigliars situads en il chantun il mument dal pajament u dretgs vi da l'assegnaziun; tals bains immobigliars vegnan transferids.**
- e) *aboli*
- f) *aboli*

² ~~Il conjugal survivent, ils descendants ed il partenari. En la relaziun internaziunala exista l'obligaziun da concubinat èn liberads pajar taglia ultra da quai, sche facultad movibla suttamessa a la taglia. Uffants figliasters ed uffants confidads han en il medem status sco las descendants ed ils descendants chantun vegn transferida.~~

³ *aboli*

⁴ *aboli*

Art. 107a (nov)

2. subject da taglia

¹ Obligà da pajar taglia è il retschavider da l'assegnaziun (ertavel, legatari, donatari, beneficiari u autramain legitimà).

² En cas d'assegnaziuns da giudidas, d'auters dretgs d'utilisaziun u da prestaziuns periodicas è la persuna cun il dretg da giudida u il retschavider da las prestaziuns obligà da pajar taglia.

³ En cas d'assegnaziuns ad ina societad da chapital u ad in'associaziun è il proprietari da la participaziun obligà da pajar taglia.

⁴ En cas d'ina instituziun d'ertavels secundars èn tant l'emprim ertavel sco er l'ertavel secundar obligads da pajar taglia.

Art. 107b (nov)

3. liberaziun da taglia

¹ Da l'obligaziun da pajar taglia èn liberads:

- a) ils conjugals ed ils partenaris da concubinat;
- b) ils descendants, ils uffants figliasters ed ils uffants confidads sco er lur descendants;
- c) ils geniturs, il padraster e la madrastra ed ils geniturs da tgira;
- d) las persunas giuridicas tenor l'artitgel 78 che han lur sedia en il chantun, sche la facultad assegnada serva a l'intent che profita da facilitaziuns fiscalas e na po betg vegnir alienada;
- e) las persunas giuridicas extrachantunals en il senn da l'artitgel 78, sch'il dretg federal prevesa quai u sche l'auter chantun garantescha dretg reciproc respectivamain sch'igl exista ina cunvegna da dretg reciproc cun in auter stadi.

² La regenza po extender la liberaziun da taglia sin retschaviders extrachantunals, sche ed uschenavant ch'il chantun u stadi respectiv garantescha dretg reciproc.

³ Fundaziuns e trusts renconuschids fiscalmain cun benefizienzza irrevocabla da l'assegnader sez u da persunas liberadas da la taglia èn liberads da l'obligaziun da pajar taglia.

Art. 108

III. Mument da la taxaziun Pretensiun fiscala (Titel midà)

Art. 109 al. 1 (midà), al. 2 (aboli)

¹ La taglia vegn calculada ~~tenor sin basa da la valur da l'entirache la facultad netta nun repartida respectivamain assignada~~ **che vegn transferida ha il mument dal transferiment da la facultad.**

² ~~aboli~~

Art. 110

2. ~~calculaziun objectiva~~ **activas**

a) ~~activas~~ **princip (Titel midà)**

Art. 111 al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (midà), al. 4 (nov), al. 5 (nov)

b) ~~passivas~~ **specials (Titel midà)**

¹ ~~His debits dal testader ed ils debits ch'èn vegnids transferids al retschavider cun l'assegnaziun vegnan deducids. Obligaziuns eventualas sco debits solidars e debits da garanzia. Per baints immobiliars pon vegnir deducidas mo, uschenavant ch'ils ertavels las ston surpigliar l'administraziun da taglia ed il pajataglia pretender ina nova stimaziun.~~

² ~~His usufructs, ils auters dretgs d'abitar, auters dretgs da giudida e las obligaziuns da far d'utilisaziun, rentas ed autras prestaziuns regularas ch'existian gia avant la mort dal testader e ch'existan vinavant er suenter la mort, periodicas vegnan mess a quint per valitadas tenor lur valur chapitalisada.~~

³ ~~En cas d'ina obligaziun parziala instituziun d'ertavels secundars che na sa restrenscha betg sin la restanza da pajar taglia vegnan las passivas messas a quint proporzionalmain l'ierta, vegn validada la facultad che vegn transferida sin l'emprim ertavel, per la valur chapitalisada da l'emprima ierta.~~

⁴ ~~En cas da transferiments da facultad tras in contract d'assicuranza è decisiva per la valitaziun la valur da recumpra u la prestaziun d'assicuranza pajada.~~

⁵ ~~Sche la taglia sin l'ierta vegn adossada al relasch u sche la taglia sin donaziuns vegn surpigliada dal donatur, s'augmenta l'assegnaziun suttemessa a la taglia per l'import da taglia respectiv.~~

Art. 112 al. 1 (midà)

¹ ~~Per calcular fixar la taglia sin il relasch vegnan deducids da la facultad netta:~~

- a) ~~(midà) ils eusts da la sepultura usitads al lieu,~~ **(midà) ils eusts da la sepultura usitads al lieu, debits che vegnan transferids sin l'ertavel cun l'ierta u cun l'assegnaziun tranter vivs;**
- b) ~~(midà) las prelevaziuns per uffants impedids u ch'èn ane en scolaziun tenor l'artitgel 631 alinea 2 CCS, giudidas, dretgs d'abitar, auters dretgs d'utilisaziun ed obligaziuns da prestaziuns periodicas, che han existi avant la mort dal testader e ch'existan vinavant respectivamain ch'engrevgeschan l'object da la taglia sin donaziuns;~~
- c) ~~(midà) las pajas per lavur en il manaschi dals geniturs, ils custs usitads al lieu da la sepultura ed ils custs dal mantegniment da la fossa;~~

-
- d) **(midà) las expensas per realisar la successiun d'ierta sco er ils custs per il mantegniment dals cussedents tenor l'artitgel 606 CCS da l'execuziun dal testament e da la partiziun d'ierta;**
- e) **(nov) ils custs da dretgira e d'advocat per plants da nunvalaivladad, da reducziun u d'ierta.**

Art. 113 al. 1 (aboli), al. 2 (aboli), al. 3 (midà)

¹ *aboli*

² *aboli*

³ Libras da taglia èn-er:

Enumeraziun senza midadas.

Art. 114 al. 1, al. 3 (midà), al. 3^{bis} (nov), al. 3^{ter} (nov), al. 4 (aboli)

¹ Per calcular la taglia vegnan deducids:

b) *aboli*

³ La taglia importa 10 pertschient:

a) **(nov) 5 pertschient per retschaviders dal tschep dals geniturs;**

b) **(nov) 15 pertschient per ils ulteriurs retschaviders.**

^{3bis} Per l'attribuziun al tschep dals geniturs han ils figliasters ed ils uffants confidads sco er lur descendents il medem status sco ils agens uffants e lur descendents.

^{3ter} Per ertavels secundars è decisiva la relaziun da parentella cun il testader oriund.

⁴ *aboli*

Art. 114a al. 3 (midà), al. 4 (nov)

³ La reducziun ~~tenor l'alinea 1~~ croda posteriuramain, sche las valurs da facultad vegnan retratgas dal manaschi entaifer 10 onns, **sch'il manaschi vegn alienà u translocà a l'exteriur**, sche l'activitad da manader e d'interprendider vegn bandunada u ~~sch'il manaschi vegn translocà a l'exteriur. L'import, per il qual~~ **sche la taglia è vegnida reducida, participaziun** vegn incassà sco taglia supplementara **alienada.**

⁴ L'import, per il qual la taglia è vegnida reducida, vegn incassà sco taglia supplementara.

Art. 115 al. 1 (midà), al. 2 (midà)

VII. Incassament e responsablada**Responsablada (Titel midà)**

¹ ~~La Per la taglia sin il relasch sto vegnir pajada or l'ierta è responsabels solidaricamain ils ertavels ed ils legataris fin a l'import che corresponda a la valur da l'ierta la facultad ch'è vegnida transferida sin els. Ertavels, administraturs d'ierta, executurs dal testament, legataris ed autras personas, a las qualas è affidada la partiziun d'ierta, èn responsabels cun lur entira facultad, sch'els pajan ora parts d'ierta u legats, avant sia repartiziun e vegn incassada en ina giadache las taglias sin l'ierta che vegnan debitadas per quai èn pajadas.~~

² ~~Plirs retschaviders da las valurs da facultad stattan solitariamain buns per Per la taglia fin a l'import da lur devoluziun d'ierta. Sch'ina part dal relasch u da l'assegnaziun pervegn a l'exteriur e sch'i na pon vegnir fates valair nagins dretgs da regress, sa restrenscha la responsabladad dals retschaviders da facultad domiciliads en Svizra sin quella part da la taglia ch'els ston purtar en tut donaziuns è responsabel il donatur solidaricamain cun il pajataglia.~~

II.

Il relasch "Lescha davart las taglias communalas e davart las taglias da baselgia (LTCTB)" DG [720.200](#) (versiun dals 01-07-2018) vegn midà sco suonda:

Art. 2 al. 2, al. 3

² La vischnanca po incassar las suandantas taglias tenor las disposiziuns da questa lescha:

- b) **(midà)** ina taglia sin immobiglias;
- c) **(nov)** ina taglia sin l'ierta ed ina taglia sin donaziuns.

³ La vischnanca po incassar ulteriuras taglias, sco spezialmain:

- a) *aboli*

Titel suenter Art. 20 (midà)

~~2.4. Normas da cumpetenzza per ulteriuras taglias~~ **Taglia sin l'ierta e taglia sin donaziuns**

Art. 21 al. 1 (midà), al. 2 (midà), al. 3 (aboli), al. 4 (midà), al. 5 (midà), al. 6 (nov), al. 7 (nov)

¹ La vischnanca po incassar ina taglia sin la ~~quota d'ierta~~ **el ierta ed ina taglia sin donaziuns.**

² ~~Conjugals~~—Il subject da taglia, la liberaziun da taglia, l'object da taglia, la pretensiun fiscala e persunas descendentas directas ston vegnir exclus la fixaziun da l'imposiziun—la taglia, la retratga e la responsablada da la taglia. Uffants figliasters ed uffants confidads han il medem dretg sco sin l'ierta e da la taglia sin donaziuns sa drizzan tenor las persunas descendentas directas.—disposiziuns da la lescha chantunala da taglia.

³ *aboli*

⁴ ~~D'incassar la taglia è autorisada~~—Las disposiziuns da la vischnanca al domicil u a la dimora permanenta—lescha chantunala da la testadra u dal testader ubain—**taglia davart l'obligaziun da la donaturapajar taglia¹⁾ u dal donatur vegnan applitgadas analogamain.** Per bains immobigliars sa chatta la suveranità fiscala en quel lieu, nua che la chaussa sa chatta. Per premis e per duns d'onur dal chantun sa chatta è la suveranità fiscala tar la vischnanca da domicil da la retschavidra u dal retschavider. ~~Seh'ella u el~~ **Sche quel** ha ses domicil ordaifer il chantun, è la citadva il retgav da Cuira autorisada d'incassar **taglia a la tagliacità da Cuira.**

⁵ ~~Las~~—**La vischnanca fixescha las** tariffas da taglia ~~na dastgan betg surpassar las suandantas—tariffas—maximalas~~ **en ina lescha formala. Quellas importan maximalmain:**

b) *aboli*

c) **(midà) 2520** pertschient per las ulteriuras persunas beneficiadas.

⁶ La taglia vegn fixada ed incassada da l'administraziun chantunala da taglia ensemen cun la taglia chantunala sin l'ierta e cun la taglia chantunala sin donaziuns. Il medem vala per decisiuns da recurs e da meds legals sco er per autras decisiuns.

⁷ Davart dumondas da relasch e davart amortisaziuns administrativas decida la vischnanca.

Titel suenter Art. 21 (nov)

2.5. Normas da cumpetenza per ulteriuras taglias

Art. 33a (nov)

Adattaziun da la legislaziun communal a la midada dals ...

¹ Las midadas da l'artitgel 2 e da l'artitgel 21 vegnan applitgadas directamain ed entran en vigur cun l'entrada en vigur da la revisiun parziala da la lescha chantunala da taglia dals

² Las tariffas da taglia normadas en la lescha communal da taglia per il tschep dals geniturs e per il tschep dals tats sco er per ils ulteriurs beneficiaris vegnan applitgadas fin a lur midada, nun ch'ellas surpassian las novas tariffas maximalas. Cas cuntrari valan las tariffas maximalas tenor l'artitgel 21 alinea 5.

¹⁾ artitgel 107 da la lescha chantunala da taglia (DG [720.000](#))

³ Per limitar temporarmain questa midada da lescha è decisiv il mument, en il qual è vegnì realisà il causal fiscal. Causals fiscals dal dretg vegl vegnan fixads ed incassads vinavant da la vischnanca.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala suttastat al referendum facultativ.

La regenza fixescha la data da l'entrada en vigur.

Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni (LIG)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	—
Modificato:	720.000 720.200
Abrogato:	—

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 94 cpv. 1 e 99 cpv. 5 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni" CSC [720.000](#)
(stato 1 gennaio 2018) è modificato come segue:

Art. 1 cpv. 1 (modificato)

¹ Il Cantone riscuote secondo le disposizioni della presente legge:

- d) **(modificata)** un'imposta sull'eredità e un'imposta sulle donazioni dalle
persone fisiche e giuridiche;

Titolo dopo Art. 105e (modificato)

5. Imposta sull'eredità e sulle donazioni

Art. 106 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (nuovo), cpv. 3 (nuovo)

I. Oggetto dell'imposta

1. Imposta sull'eredità **(titolo modificato)**

¹ Sono soggette all'imposta sull'eredità tutte le devoluzioni di sostanza (quote ereditarie e assegnazioni) in virtù del diritto successorio legale o in base a una disposizione a causa di morte.

- a) *abrogata*
- b) *abrogata*
- c) *abrogata*
- d) *abrogata*
- f) *abrogata*
- g) *abrogata*

² Sono imponibili in particolare le assegnazioni a seguito di istituzione d'erede o legato, donazione in caso di morte, costituzione di fondazioni fiscalmente riconosciute o trust e assegnazioni a fondazioni o a trust esistenti in caso di morte nonché a seguito di una sostituzione fedecommissaria.

³ Assegnazioni di prestazioni assicurative che divengono dovute al momento del decesso o dopo il decesso del testatore sono soggette all'imposta sull'eredità, per quanto esse non vengano assoggettate quale reddito.

Art. 106a cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (nuovo)

² Risultano imponibili in particolare donazioni tra vivi, anticipi sull'eredità a titolo di computo dell'eredità futura, assegnazioni secondo contratto, per quanto le prestazioni reciproche presentino una sproporzione evidente, nonché assegnazioni per la costituzione di fondazioni fiscalmente riconosciute o di trust oppure a fondazioni o a trust esistenti.

- a) *abrogata*
- b) *abrogata*
- c) *abrogata*

³ Assegnazioni di prestazioni assicurative che divengono dovute quando il donatore è ancora in vita sono soggette all'imposta sulle donazioni, per quanto esse non vengano assoggettate quale reddito.

Art. 107 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (abrogato), cpv. 4 (abrogato)

II. Assoggettamento

1. In generale (titolo modificato)

¹ L'obbligo fiscale sussiste se:

- a) **(modificata)** il testatore aveva il proprio ultimo domicilio nel Cantone;
- b) **(modificata)** il donatore al momento dell'assegnazione ha il proprio domicilio nel Cantone;
- c) **(modificata)** sono oggetto di devoluzione fondi situati nel Cantone o diritti relativi a tali fondi.
- e) *abrogata*
- f) *abrogata*

² Nel contesto internazionale l'obbligo fiscale sussiste inoltre quando sostanza mobile imponibile nel Cantone è oggetto di devoluzione.

³ *Abrogato*

⁴ *Abrogato*

Art. 107a (nuovo)

2. Soggetto fiscale

¹ Il destinatario dell'assegnazione è soggetto all'obbligo fiscale (erede, legatario, donatario, beneficiario o altro avente diritto).

² In caso di assegnazioni da usufrutti, altri diritti di godimento o da prestazioni ricorrenti è l'usufruttuario o il destinatario della prestazione a essere soggetto all'obbligo fiscale.

³ In caso di assegnazioni a una società di capitali o a una cooperativa è il proprietario della partecipazione a essere soggetto all'obbligo fiscale.

⁴ In caso di una sostituzione fedecommissaria sia l'erede istituito, sia l'erede sostituito sono soggetti all'obbligo fiscale.

Art. 107b (nuovo)

3. Esenzione fiscale

¹ Sono esenti dall'assoggettamento:

- a) i coniugi e i concubini;
- b) i discendenti, i figliastri e i figli affiliati, nonché i loro discendenti;
- c) i genitori, il patrigno e la matrigna e i genitori affilianti;
- d) le persone giuridiche secondo l'articolo 78 con sede nel Cantone, per quanto la sostanza assegnata serva allo scopo privilegiato fiscalmente e non possa essere sottratta allo stesso;
- e) le persone giuridiche di fuori Cantone ai sensi dell'articolo 78 se previsto dal diritto federale o per quanto l'altro Cantone accordi la reciprocità o esista un accordo di reciprocità con un altro Stato.

² Il Governo può estendere l'esenzione fiscale a beneficiari fuori Cantone, se e nella misura in cui l'altro Cantone o Stato accordi la reciprocità.

³ Fondazioni fiscalmente riconosciute e trust con irrevocabile beneficio della persona assegnante oppure di persone esenti dall'imposizione sono esentate dall'obbligo fiscale.

Art. 108

III. Diritto all'imposta (titolo modificato)

Art. 109 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (abrogato)

¹ L'imposizione viene calcolata sulla base del valore della sostanza netta oggetto di trasferimento al momento della devoluzione della sostanza.

² *Abrogato*

Art. 110

2. Attivi

a) Principio (titolo modificato)

Art. 111 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (modificato), cpv. 4 (nuovo), cpv. 5 (nuovo)

b) Casi particolari (titolo modificato)

¹ L'Amministrazione delle imposte e il contribuente possono chiedere una nuova stima per fondi.

² Usufrutti, altri diritti di godimento, rendite e altre prestazioni ricorrenti vengono valutati secondo il loro valore capitalizzato.

³ In caso di una sostituzione fedecommissaria che non si limita alla parte residua, la sostanza che viene devoluta all'erede istituito viene valutata al valore capitalizzato dell'eredità istituita.

⁴ In caso di devoluzioni di sostanza da un contratto assicurativo, ai fini della valutazione risulta determinante il valore di riscatto o la prestazione assicurativa erogata.

⁵ Se l'imposta sull'eredità viene addebitata alla massa successoria oppure se l'imposta sulle donazioni viene assunta dal donatore, l'assegnazione imponibile aumenta dell'importo d'imposta corrispondente.

Art. 112 cpv. 1 (modificato)

¹ Per il calcolo dell'imposta vengono dedotti:

- a) **(modificata)** debiti trasferiti con l'eredità o l'assegnazione tra vivi;
- b) **(modificata)** usufrutti, diritti d'abitazione, altri diritti di godimento e obblighi di prestazione ricorrenti ed esistenti prima del decesso del testatore o gravanti l'oggetto dell'imposta sulle donazioni;
- c) **(modificata)** spese di sepoltura e di manutenzione della tomba usuali nella località;
- d) **(modificata)** spese per l'esecuzione della successione nonché spese dell'esecuzione testamentaria e della divisione ereditaria;
- e) **(nuova)** spese giudiziarie e di avvocato per azioni di nullità, di riduzione o per petizioni d'eredità.

Art. 113 cpv. 1 (abrogato), cpv. 2 (abrogato), cpv. 3 (modificato)

¹ *Abrogato*

² *Abrogato*

³ Sono esenti da imposta:

Elenco invariato.

Art. 114 cpv. 1, cpv. 3 (modificato), cpv. 3^{bis} (nuovo), cpv. 3^{ter} (nuovo), cpv. 4 (abrogato)

¹ Nel calcolo dell'imposta vengono dedotti:

b) *abrogata*

³ L'imposta ammonta:

a) **(nuova)** al 5 per cento per beneficiari della stirpe dei genitori;

b) **(nuova)** al 15 per cento per gli altri beneficiari.

^{3bis} Ai fini dell'attribuzione alla stirpe dei genitori, i figliastri e i figli affiliati nonché i loro discendenti vengono equiparati ai figli naturali e ai loro discendenti.

^{3ter} Per gli eredi sostituiti è determinante il rapporto di parentela con il testatore originario.

⁴ *Abrogato*

Art. 114a cpv. 3 (modificato), cpv. 4 (nuovo)

³ La riduzione viene meno successivamente se entro dieci anni i valori patrimoniali vengono sottratti all'azienda, se l'azienda viene ceduta o viene trasferita all'estero, se l'attività imprenditoriale direttiva viene abbandonata o la partecipazione viene ceduta.

⁴ L'importo di cui l'imposta è stata ridotta viene riscosso quale recupero d'imposta.

Art. 115 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato)

VII. Responsabilità (titolo modificato)

¹ Per l'imposta sull'eredità gli eredi e i legatari rispondono solidalmente fino a concorrenza dell'importo che corrisponde al valore della sostanza a loro trasferita. Eredi, amministratori d'eredità, esecutori testamentari, legatari e altre persone incaricate della divisione dell'eredità che versano quote ereditarie prima che siano state versate le imposte sull'eredità dovute rispondono con tutto il loro patrimonio.

² Il donatore risponde solidalmente insieme al contribuente per l'imposta sulle donazioni.

II.

L'atto normativo "Legge sulle imposte comunali e di culto (LImpCC)" CSC [720.200](#) (stato 1 luglio 2018) è modificato come segue:

Art. 2 cpv. 2, cpv. 3

² Il comune può riscuotere le seguenti imposte, secondo le disposizioni della presente legge:

b) **(modificata)** un'imposta sugli immobili;

c) **(nuova)** un'imposta sull'eredità e un'imposta sulle donazioni.

³ Il comune può riscuotere altre imposte, come in particolare:

a) *abrogata*

Titolo dopo Art. 20 (modificato)

2.4. Imposta sull'eredità e sulle donazioni

Art. 21 cpv. 1 (modificato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (abrogato), cpv. 4 (modificato), cpv. 5 (modificato), cpv. 6 (nuovo), cpv. 7 (nuovo)

¹ Il comune può riscuotere un'imposta sull'eredità e un'imposta sulle donazioni.

² Soggetto fiscale, esenzione fiscale, oggetto fiscale, diritto all'imposta e calcolo dell'imposta, riscossione e responsabilità riguardo all'imposta sull'eredità e sulle donazioni si conformano alle disposizioni della legge cantonale sulle imposte.

³ *Abrogato*

⁴ Le disposizioni della legge cantonale sulle imposte riguardo all'obbligo fiscale¹⁾ trovano applicazione per analogia. Per premi e doni d'onore del Cantone, la sovranità fiscale spetta al comune di domicilio del beneficiario. Se questo ha il proprio domicilio fuori Cantone, il gettito dell'imposta spetta alla Città di Coira.

⁵ Il comune stabilisce le aliquote d'imposta in una legge formale. Queste ammontano al massimo al:

b) *abrogata*

c) **(modificata)** 20 per cento: per gli altri beneficiari.

⁶ La tassazione e la riscossione delle imposte vengono eseguite dall'Amministrazione cantonale delle imposte insieme all'imposta cantonale sull'eredità e all'imposta cantonale sulle donazioni. Lo stesso vale per decisioni su reclamo, su impugnazione e per altre decisioni.

⁷ Il comune decide su domande di condono e su stralci amministrativi.

Titolo dopo Art. 21 (nuovo)

2.5. Norme sulle competenze per ulteriori imposte

Art. 33a (nuovo)

Adeguamento della legislazione comunale alla modifica del ...

¹ Le modifiche dell'articolo 2 e dell'articolo 21 trovano applicazione direttamente ed entrano in vigore con l'entrata in vigore della revisione parziale della legge cantonale sulle imposte del ...

² Le aliquote d'imposta stabilite nella legge fiscale comunale per la stirpe dei genitori e degli avi nonché per gli altri beneficiari trovano applicazione fino alla loro modifica, per quanto non superino le nuove aliquote massime. In caso contrario valgono le aliquote massime secondo l'articolo 21 capoverso 5.

¹⁾ articolo 107 della legge cantonale sulle imposte (CSC [720.000](#))

³ Per la delimitazione temporale di questa modifica legislativa risulta determinante il momento in cui è stata realizzata la fattispecie causante l'imposizione. Fattispecie fiscali previste dal diritto previgente continuano a essere tassate e riscosse dal comune.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug aus dem Geltenden Recht

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Vom 8. Juni 1986 (Stand 1. Januar 2018)

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1986¹⁾

0. Einleitung

Art. 1 * I. Gegenstand des Gesetzes

¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes: *

- a) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Grundstückgewinnsteuer von den natürlichen und den steuerbefreiten juristischen Personen;
- b) * von den juristischen Personen eine Gewinn- und Kapitalsteuer für den Kanton und für die Gemeinden;
- c) * von den natürlichen und den juristischen Personen eine Quellensteuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Landeskirchen mit ihren Kirchgemeinden;
- d) eine Nachlass- und eine Schenkungssteuer von den natürlichen und juristischen Personen;
- e) * ...
- f) * eine Kultussteuer für die Landeskirchen.

² Der Kanton vollzieht die ihm durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer²⁾ und das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer³⁾ übertragenen Aufgaben. *

¹⁾ B vom 5. März 1985, Seite 93, Heft Nr. 3 und 3a; GRP 1985/86, 336, (1. Lesung), 750 (2. Lesung)

²⁾ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, SR [642.11](#)

³⁾ Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965, SR [642.21](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

5. Nachlass- und Schenkungssteuer *

Art. 106 I. Gegenstand der Steuer 1. Nachlasssteuer *

¹ Der Nachlasssteuer unterliegt die Nachfolge in das Reinvermögen des Erblassers, insbesondere: *

- a) der Vermögensübergang kraft gesetzlicher, erbvertraglicher oder testamentarischer Erbfolge;
- b) der Vorempfang auf Rechnung künftiger Erbschaft;
- c) die lebzeitige Zuwendung zum Zwecke des Erbauskafes;
- d) der Vermögensübergang infolge Schenkung auf den Todesfall;
- e) * ...
- f) * der Erwerb infolge Todes fällig werdender Kapitalzahlung aus Versicherung und aus Haftpflicht, soweit dieser nicht als Einkommen besteuert wird;
- g) der Vermögensübergang auf Grund eines Verpfändungsvertrages, soweit die Leistung des Pfundnehmers die Leistung des Pfundgebers übersteigt.

Art. 106a * 2. Schenkungssteuer

¹ Der Schenkungssteuer unterliegt unbekümmert einer Schenkungsabsicht jede freiwillige Zuwendung unter Lebenden, mit der jemand aus seinem Vermögen einen anderen ohne entsprechende Gegenleistung bereichert.

² Als Schenkungen gelten auch:

- a) die lebzeitige Zuwendung aus gegenseitigem Vertrag, soweit die Leistung des einen in offenbarem Missverhältnis zur Leistung des andern steht;
- b) die Zuwendung von Kapitalzahlungen an Dritte aus Versicherung, wenn die Auszahlung zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig wird;
- c) die lebzeitige Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck.

Art. 107 II. Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn:

- a) der Erblasser zur Zeit seines Todes im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;
- b) der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
- c) * die zuwendende Person zur Zeit der Ausrichtung der Zuwendung im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;
- d) * ...
- e) * im Kanton gelegenes unbewegliches Vermögen oder dingliche Rechte daran zum Nachlass gehören beziehungsweise übertragen werden;
- f) im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht, das nach Staatsvertrag dem Betriebsstätte- oder dem Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen wird.

² Der überlebende Ehegatte, die Nachkommen und der Konkubinatspartner sind von der Steuer befreit. Stief- und Pflegekinder sind den Nachkommen gleichgestellt. *

³ Die Vermögenszuwendung an eine Stiftung mit unwiderruflicher Begünstigung des Zuwendenden oder Personen nach Absatz 2 ist der direkten Zuwendung an diese Begünstigten gleichgestellt. *

⁴ Bei einer Nacherbeneinsetzung wird der Nachlass besteuert, wenn der Vorerbe oder der Nacherbe der Steuerpflicht unterliegen. *

Art. 108 III. Zeitpunkt der Besteuerung

¹ Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vermögensübergangs beziehungsweise der Zuwendung. *

² ... *

³ ... *

⁴ ... *

Art. 110 2. Sachliche Bemessung a) Aktiven

¹ Die Aktiven werden zum Verkehrswert bewertet.

² Zum Ertragswert werden bewertet:

a) * ...

b) auf längere Dauer land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Dasselbe gilt für die erforderlichen Ökonomiegebäude und die zum Landwirtschaftsbetrieb gehörende Wohnung;

c) * Gebäude von historischer und denkmalpflegerischer Bedeutung, deren Erhaltung von den Eigentümern gewisse Opfer verlangt.

³ Grundstücke, die der Kapitalanlage oder der Spekulation dienen, werden in jedem Fall zum Verkehrswert bewertet.

⁴ Nicht regelmässig gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte werden nach Artikel 59 Absatz 2 bewertet. *

⁵ Werden die nach Absatz 2 Litera b bewerteten Grundstücke innert zehn Jahren der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen, erfolgt im Nachsteuerverfahren eine Besteuerung zum Verkehrswert. *

Art. 111 b) Passiven

¹ Die Schulden des Erblassers und die mit der Zuwendung an den Empfänger übertragenen Schulden werden abgezogen. Eventualverpflichtungen wie Solidar- und Bürgschaftsschulden sind nur abzugsfähig, soweit die Erben hierfür aufkommen müssen. *

² Nutzniessungen, Wohnrechte, andere Nutzungsrechte und Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die vor dem Tode des Erblassers bestanden und nach dem Tode weiterbestehen, werden zum kapitalisierten Wert in Rechnung gestellt.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Passiven anteilmässig angerechnet.

Art. 112 3. Abzüge

¹ Für die Berechnung der Nachlasssteuer werden vom Reinvermögen abgezogen: *

- a) die ortsüblichen Kosten der Bestattung;
- b) die Vorausbezüge für in der Erziehung stehende und gebrechliche Kinder gemäss Artikel 631 Absatz 2 ZGB;
- c) die Lidlöhne;
- d) die Kosten für den Unterhalt der Hausgenossen gemäss Artikel 606 ZGB.

² Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig angerechnet.

Art. 113 4. Steuerfreie Zuwendungen

¹ Zuwendungen an juristische Personen gemäss Artikel 78, die ihren Sitz im Kanton haben, sind steuerfrei, soweit das zugewendete Vermögen dem steuerbegünstigten Zwecke dient und ihm nicht entfremdet werden kann.

² Die Regierung kann die Befreiung von der Nachlasssteuer auch auf ausserkantonale Empfänger ausdehnen, wenn und soweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

³ Steuerfrei sind auch: *

- a) die Zuwendung von üblichen Beiträgen zum Unterhalt und zur Ausbildung;
- b) die Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung;
- c) der Erlass von Forderungen gegenüber bedürftigen Schuldnern;
- d) die Übertragung von Gebäuden im Sinne von Artikel 56 Absatz 4 und der für den Unterhalt erforderlichen Mittel auf eine Stiftung oder einen Verein, wenn damit die Erhaltung der Objekte bezweckt wird.

Art. 114 * V. Steuerberechnung

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen: Fr. 14 000.–;
- b) von den Zuwendungen an einen Elternteil: Fr. 100 000.–;
- c) von jeder anderen Zuwendung: Fr. 7000.–.

² Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

³ Die Steuer beträgt zehn Prozent.

⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal geltend gemacht werden.

Art. 114a * VI. Unternehmensnachfolge

¹ Die auf Geschäftsvermögen entfallende Steuer wird um 75 Prozent ermässigt, soweit dieses unentgeltlich auf einen Begünstigten übertragen wird, welcher das entsprechende Unternehmen leitet.

² Die gleiche Ermässigung wird gewährt für eine Beteiligung von mindestens 40 Prozent an einer juristischen Person, die einen Geschäftsbetrieb führt, wenn der Begünstigte in leitender Funktion angestellt ist.

³ Die Ermässigung nach Absatz 1 entfällt nachträglich, wenn innert zehn Jahren die Vermögenswerte dem Betrieb entzogen, die leitende unternehmerische Tätigkeit aufgegeben oder der Betrieb ins Ausland verlegt werden. Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.

Art. 115 VII. Bezug und Haftung *

¹ Die Nachlasssteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird gesamthaft bezogen. *

² Mehrere Empfänger der Vermögenswerte haften bis auf den Betrag ihres Anfalles solidarisch für die Steuer. Fällt ein Teil des Nachlasses oder der Zuwendung ins Ausland und können keine Regressrechte geltend gemacht werden, beschränkt sich die Haftung der in der Schweiz wohnenden Vermögensempfänger auf den Teil der Steuer, der von ihnen insgesamt zu tragen ist. *

³ Im übrigen gelten sinngemäss Artikel 13 und Artikel 77.

Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)

Vom 31. August 2006 (Stand 1. Juli 2018)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 31 und Art. 94 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006³⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Gemeindesteuern

¹ Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen.

² Die Gemeinde kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes folgende Steuern erheben:

- a) eine Handänderungssteuer;
- b) eine Liegenschaftensteuer.

³ Die Gemeinde kann weitere Steuern erheben, wie insbesondere:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) * eine Gästetaxe oder eine Beherbergungsabgabe;
- c) eine Tourismusförderungsabgabe.

⁴ Die Erhebung einer Quellensteuer und die Besteuerung der juristischen Personen für Gewinn und Kapital steht einzig dem Kanton zu.

¹⁾ GRP 2006/2007, 188

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 181

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2.4. KOMPETENZNORMEN FÜR WEITERE STEUERN

Art. 21 Erbschafts- und Schenkungssteuer

¹ Die Gemeinde kann eine Erbanfall- und Schenkungssteuer erheben.

² Ehegatten und direkte Nachkommen sind von der Besteuerung auszunehmen. Stief- und Pflegekinder sind den direkten Nachkommen gleichgestellt.

³ Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht derjenigen von Ehegatten.

⁴ Zur Steuererhebung berechtigt ist die Gemeinde am Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Erblassers beziehungsweise Schenkgebers. Für Grundstücke liegt die Steuerhoheit bei der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache. Für Preise und Ehrengaben des Kantons liegt die Steuerhoheit bei der Wohnsitzgemeinde des Empfängers. Hat dieser seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons, ist die Stadt Chur zur Steuererhebung berechtigt. *

⁵ Die Steuersätze dürfen folgende Maximalsätze nicht übersteigen

- a) 5 Prozent: für den elterlichen Stamm;
- b) 5 Prozent: für den Konkubinatspartner;
- c) 25 Prozent: für die übrigen Begünstigten.

